

Positionspapier zu den Anforderungen an die sozial-, asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratung und die soziale Betreuung von Flüchtlingen im Land Brandenburg

Die Beratungs- und Betreuungssituation wird von den Unterzeichnenden für den Großteil der Regionen im Land Brandenburg als völlig unzureichend eingeschätzt. Die in den Mindestbedingungen des Runderlasses des MASF aktuell gültigen Standards bedürfen einer grundlegenden Änderung. Dabei sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:

1. Es muss der Grundsatz gelten, dass Flüchtlingen unabhängig von der Wohnform Zugang zu Beratung und Betreuung gewährt wird.

Der Beratungs- und Betreuungsanspruch gilt für den Personenkreis nach § 2 Nr. 3-5 LAufnG **unabhängig** von der Aufenthaltszeit.¹

2. Die Begriffe der Beratung und Betreuung müssen in den Mindestbedingungen klar definiert und Aufgabenschwerpunkte festgelegt werden. Wir empfehlen, zusätzlich eine inhaltliche Unterlegung, ggf. in einer Anlage zu den Mindestbedingungen festzuhalten.² Die Mindestbedingungen und der vorgegebene Beratungsschlüssel aus dem Runderlass des MASGF vom 08.03.2006 führen in der jetzigen Praxis regelmäßig dazu, dass von den SozialarbeiterInnen in den Heimen größtenteils, wenn überhaupt, nur Betreuungsaufgaben wahrgenommen werden können. Es fehlen die zeitlichen Ressourcen, oft die fachlichen Kenntnisse, bei einigen Heimbetreibern auch die Motivation, um eine bedarfsgerechte Beratung und Betreuung abzusichern.

3. Es wird ein differenzierter Personalschlüssel sowohl für die Beratungs- als auch für die Betreuungsaufgaben benötigt. Der Schlüssel 1:120 für die Absicherung einer sozialen Beratung und Betreuung ist realitätsfern.

Für *Betreuungsaufgaben* bedarf es eines Personalschlüssels von:

- 1:80 für erwachsene Flüchtlinge
- 1:40 für Kinder und Jugendliche
- 1:10 für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Für *Beratungsaufgaben* bedarf es eines Personalschlüssels von:

- 1:80 für erwachsene Flüchtlinge
- 1:40 für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge
- 1:10 für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

In Gemeinschaftsunterkünften muss ab einer Belegungsgröße von 40 Personen eine Personalstelle für Leitungsaufgaben sowie eine Personalstelle für Hausmeistertätigkeiten zur Verfügung stehen. Für die Träger soll eine Planungssicherheit für eine kontinuierliche und langfristige Personalentwicklung angestrebt werden.

Die Berechnung des Personalschlüssels sollte dazu aufgrund der gemeldeten Flüchtlingszahlen erfolgen und in Gemeinschaftsunterkünften nicht von einer Anwesenheitskontrolle abhängig gemacht werden.

¹ Derzeit besteht ein Beratungsanspruch aufgrund des Zusammenhanges mit den Erstattungs Vorschriften im Landesaufnahmegesetz nur für vier Jahre. Der Bedarf für Geduldete sowie für Menschen mit einem humanitären Aufenthaltstitel geht aber deutlich darüber hinaus.

² Um die Aufgabenfülle der Bereiche Beratung und Betreuung zu verdeutlichen, haben wir unserem Positionspapier eine Auflistung der zu erfüllenden Tätigkeitsbereiche beigefügt. Diese ist nicht abschließend und gründet sich auf dem Erfahrungshintergrund unserer Arbeitsbereiche.

- 4. Die Beratung soll unabhängig von der Heimbetreibung und räumlich getrennt von der Gemeinschaftsunterkunft angeboten werden, wobei eine Trägervielfalt anzustreben ist.**

Das gewährt den Flüchtlingen einen unabhängigen Zugang und bildet die Grundlage für den Aufbau eines qualitativ hochwertigen Beratungsangebotes, welches nicht durch notwendige Reaktionen auf Alltagserfordernisse im Heimablauf in den Hintergrund gerät. **Flüchtlinge haben Anspruch auf eine unabhängige Beratung in freier Trägerschaft.**

- 5. Jeder Flüchtling im Land Brandenburg hat ein Recht auf eine professionelle Verfahrensbegleitung im Asylverfahren, in aufenthaltsrechtlichen und sozialhilferechtlichen Angelegenheiten.**

Dazu sollte es in jeder Gebietskörperschaft mindestens eine Flüchtlingsberatungsstelle geben. Die überregionalen Beratungsstellen sind in der jetzigen Ausstattung (1 Personalstelle für 4 Gebietskörperschaften) nicht ausreichend.

- 6. In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg und am Flughafen BBI haben Flüchtlinge Anspruch auf eine unabhängige Verfahrensberatung vor ihrer ersten Anhörung zum Asylgesuch.**

- 7. Die Schaffung einer angemessenen Beratungs- und Behandlungseinrichtung /-struktur für traumatisierte und psychisch kranke Flüchtlinge im Land Brandenburg ist notwendig. Dazu bedarf es 4 bis 5 regionaler Zentren, in denen Psychologen und SozialarbeiterInnen wirken.**

- 8. Eine advokatische soziale Arbeit im Flüchtlingsbereich wird von der Landesregierung und den regionalen Verwaltungen gefördert.**
Sie ist für die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips unerlässlich. Die Unabhängigkeit der sozialen Arbeit ist notwendig.

- 9. Für die Beratungs- und Betreuungsarbeit müssen bindende Standards professioneller Flüchtlingssozialarbeit und Flüchtlingsberatung gelten** Das setzt voraus, dass das eingesetzte Personal über einen staatlich anerkannten Abschluss als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in verfügt (Fachhochschulabschluss entspr. §§ 1 – 3 BbgSozBerG bzw. vergleichbar). Die festgelegten Standards sollten u.a. folgende Kriterien umfassen: Standort, Erreichbarkeit, Kommunikations- und Informationsstrukturen, Qualifizierung und die dafür notwendige Freistellung des Personals, Sprachkenntnisse des Personals, externe Kooperationsbereitschaft und Leistungsangebote.³

Die Qualitätsentwicklung und -sicherung für die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen im Land Brandenburg soll ein wichtiges Anliegen der zukünftigen Flüchtlingssozialarbeit sein..

Für die Mess- und Überprüfbarkeit müssen geeignete Methoden entwickelt werden, in denen Transparenz über erbrachte Leistungen, die Abfrage von KundInnenzufriedenheit und die Einrichtung eines Beschwerdemanagements Berücksichtigung finden.

Unterzeichnerinnen:

Katrin Böhme, Beratungsfachdienst für MigrantInnen des Diakonischen Werkes Potsdam e.V.

Monique Tinney, Ausländerseelsorgerin des ev. Kirchenkreis Potsdam

Thomas Thieme, Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Marcus Reinert, Flüchtlingsrat Brandenburg

Potsdam, 18.08.2011

³ Hier kann man sich an den Empfehlungen der AG 7 des Landesintegrationsbeirates aus dem Jahr 2009 orientieren.